

Amtliche Mitteilung

Bau- und Umweltdepartement Kanton Appenzell I.RH.

Departementsweisung betreffend Reinigungsfristen von Feuerungsanlagen

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung (USV) und Art. 8 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (FSV) erlässt das Bau- und Umweltdepartement folgende Weisung:

- Richtlinien für Reinigungsfristen von Feuerungsanlagen

A) Allgemeines

Der konzessionierte Kaminfeger ist verpflichtet, alle in seinem Kreis in Gebrauch stehenden Feuerungsanlagen, umfassend Feuerungsaggregate und Abgasanlagen, Kamine und Rauchabzüge periodisch zu kontrollieren und zu reinigen. Kontrollen und Reinigungen sind in zweckmässigen Zeitabständen vorzunehmen. Bei zweimaliger Reinigung pro Jahr ist mindestens eine Reinigung in der Heizperiode vorzunehmen.

Die angegebenen Reinigungsfristen basieren auf einem störungsfreien Funktionieren der Feuerungsanlage bei normaler Betriebszeit sowie auf einer daraus zu erwartenden Verschmutzung.

B) Mindeste Anzahl Kontrollen und Reinigungen pro Jahr

1. Feuerungsanlagen für Raumheizung, Warmwasseraufbereitung und zu Kochzwecken (ohne Gasherde)

1. Anlagen mit flüssigen Brennstoffen

1.1 Anlagen mit Ölverdampferbrenner (Ölöfen)	2 x pro Jahr
1.2 Anlagen mit Gebläsebrenner ≤ 70 kW	1 x pro Jahr
1.3 Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW	2 x pro Jahr

2. Anlagen mit festen Brennstoffen

2.1 Naturzugfeuerungen	2 x pro Jahr
2.2 Gebläsegestützte Feuerungen	2 x pro Jahr
2.3 Zusatzanlagen (Cheminée, Cheminéeofen, Kachelofen usw.)	1 x pro Jahr*

* sofern nur gelegentlich im Betrieb: nach Absprache mit der Gebäudeeigentümerin bzw. dem Gebäudeeigentümer, deren Vertretung oder den Benützenden.

3. Anlagen mit gasförmigen Brennstoffen

3.1 Anlagen mit Gebläsebrenner ≤ 70 kW	1 x pro 2 Jahre
3.2 Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW	1 x pro Jahr
3.3 Anlagen mit atmosphärischem Brenner	1 x pro 2 Jahre

4. Anlagen mit verschiedenen Brennstoffen

Die Reinigungsfristen der Ziffer 1 sind sinngemäss anzuwenden, wobei die Aufteilung der Betriebszeiten für die einzelnen Brennstoffe massgebend sind.

II. Gewerbliche und industrielle Feuerungsanlagen

Dabei handelt es sich um Feuerungsanlagen, die nicht unter die oben genannten Klassen fallen wie Rauchkammern, Käsereikessel, Konditoreiöfen, Dampfkessel, Einbrennanlagen, Trocknungsanlagen etc.

Die Kontroll- und Reinigungsintervalle sind mit der Betriebsleitung zu vereinbaren.

Die Kontroll- und Reinigungsfristen sind sinngemäss anzuwenden.

C) Besondere Bestimmungen

Bei Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe mit atmosphärischem Brenner gelten zusätzlich die Weisungen der SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches).

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse oder bei Streitigkeiten entscheidet die zuständige Behörde.

D) Aufhebung der bisherigen Richtlinien

Die Kontroll- und Reinigungsfristen von Feuerungsanlagen nach Empfehlungen der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) im Anhang zur Kaminfegerordnung vom 9. März 1994 wird hiermit aufgehoben.

E) Inkrafttreten

Diese Departementsweisung betreffend Kontroll- und Reinigungsfristen tritt per 1. Juni 2003 in Kraft.

F) Information

Weitere Auskünfte können beim Amt für Umweltschutz (AFU), Hr. F. Mark und B. Senn, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell (Tel. 071 / 788 93 41) eingeholt werden.

Bau- und Umweltdepartement
Amt für Umweltschutz